

Hygienekonzept für die Begegnungsstätte Louise-Schroeder-Haus der Stadt Braunschweig

Grundlage des Konzepts zur Nutzung der Räumlichkeiten der Begegnungsstätte ist die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und die Empfehlungen des Robert Koch Instituts.

1. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept ist für alle Besucher*innen der Begegnungsstätte Louise-Schroeder-Haus bindend.

2. Hygienevorgaben

Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen) dürfen die Begegnungsstätte nicht betreten.

Das Auftreten einer Infektion mit dem Corona Virus seitens der Besucher, Verantwortlichen oder Kursleitung ist dem Seniorenbüro unverzüglich mitzuteilen.

Vor der Zusammenkunft ist eine Voranmeldung erforderlich, da aufgrund des Mindestabstandes nur maximal 16 Personen die Einrichtung nutzen können.

Raumaufteilung ist wie folgt:

O1 8 Personen

O2 4 Personen

O3 4 Personen

Das Untergeschoss ist über den Fahrstuhl erreichbar, und separat gegliedert.

Im Internet Cafe können zwei 1 zu 1 Beratungen im Sitzungsraum U3 mit Hilfe von Beamer oder spezieller App (Team View) unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,50m stattfinden.

In U2 können zwei 1 zu 1 Beratungen an den Computern mit mobiler Tastatur oder ebenfalls über Team View an den jeweils äußeren Computern stattfinden.

In U1 kann nur eine entsprechende Beratung stattfinden.

In der Seniorenredaktion in U4 dürfen nur 2 der äußeren Arbeitsplätze genutzt werden.

Tastaturen und Mäuse dürfen nicht von verschiedenen Personen genutzt werden.

Die genutzten Tastaturen und Arbeitsplätze sind nach Gebrauch mit Desinfektionstüchern zu reinigen.

Beim Betreten der gesamten Einrichtung ist der Mund-Nase-Schutz anzulegen und die Hände sind zu desinfizieren bzw. 30 Sekunden gründlich mit Seife zu waschen. Sobald an den Tischen Platz genommen wurde, kann die Maske abgenommen werden.

Sobald der Sitzplatz wieder verlassen wird, muss die Maske wieder aufgesetzt werden.

Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu beachten.

Personen aus einem Haushalt (z.B. Ehepartner*innen) müssen untereinander keinen Sicherheitsabstand einhalten. Dennoch muss der Abstand zur nächsten, nicht aus demselben Haushalt stammenden Person wieder gewahrt werden.

Die Sanitäranlagen sind nur einzeln aufzusuchen.

Auch nach jedem Sanitärgang müssen die Hände erneut desinfiziert werden oder gründlich 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Vor Beginn der Zusammenkunft und mindestens alle 30 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die Raumtür sollte möglichst offenstehen (auch, um die Berührung der Klinke zu minimieren).

Zum Nachweis von Infektionsketten, sind Einzelzettel mit einem eigenen Stift auszufüllen, aus dem der Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum, Uhrzeit und Allgemeinbefinden hervorgeht. Diese sind dem Gruppenverantwortlichen zu übergeben. Diese Einzelzettel sind 4 Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung der Küche ist nur von einer Person möglich. Eigene Getränke und Essen können zum eigenen Verzehr mitgebracht aber nicht verteilt werden.

Gesang und Spiele in denen Utensilien weitergegeben oder vermischt werden sind nicht möglich. (Z.B. Karten, Würfel oder Würfelbecher etc.)

Arbeitsmaterialien wie Stifte, Scheren und Gymnastikgeräte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Aufgrund der Aerosole ist das Singen oder musizieren mit Blasinstrumenten in den Räumlichkeiten nicht gestattet.

Nach der Zusammenkunft sind die genutzten Flächen (Tische, Handgriffe, Stühle, Toiletten usw.) zu desinfizieren oder mit Seifenlauge zu reinigen.

3. Haftung

Die Haftung für die Einhaltung der VO über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus geht für die Zeit der Nutzung auf die Nutzer über. Dies betrifft auch mögliche Bußgelder aufgrund der Nichteinhaltung der Vorgaben der VO!

Vor der ersten Nutzung ist eine entsprechende Erklärung des Gruppenverantwortlichen unterschrieben dem Seniorenbüro zuzuleiten.